

Satzung des Vereins

Leben mit Autismus Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Leben mit Autismus Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist 53913 Swisttal.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Betroffenen aller Altersstufen, deren Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten, Freunden sowie Therapeuten und Ärzten im Großraum Bonn / Rhein-Sieg-Kreis.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der von Autismus betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie deren Angehörigen und Sorgeberechtigten durch Bereitstellung von Einrichtungen, Förderung und Initiierung aller Maßnahmen und Projekte, welche unter dem integrativen Aspekt eine wirksame Hilfe für Menschen mit Autismus bedeuten.

Dieser Zweck soll u. a. erreicht werden durch:

- **Behindertensport** als Breitensport und als ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport) zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration.
- neutrale, unabhängige Informationen
- Früherkennung
- Frühe Hilfen
- Therapien
- Tagesbildungsmaßnahmen

- Freizeit und Bildung
- Familienunterstützende und – fördernde Hilfen
- Übernahme von Betreuung
- Überlassung von Wohnstätten

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Er ist unpolitisch, er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Regelung in der folgenden Ziff. 3.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandesentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs-

ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. .

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft und Haftung der Mitglieder untereinander

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, jedoch nicht andere Vereine und Körperschaften werden.

Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

Minderjährige und geistig Behinderte benötigen für eine wirksame Mitgliedschaft im Verein die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Vereinsmitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Schaden zufügt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Schädigers.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitragspflicht

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Die Geschäftsstelle ist die Anschrift des/der Vorsitzenden.
2. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen hat der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist schriftlicher Bescheid zuzustellen. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet ohne Begründungszwang der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers in der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen.
5. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlich zu entrichtenden Betrages verpflichtet, der ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- b) Tod.

- c) Ausschluss.

Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist in der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen.

Der Ausschluss wird wirksam beim Verstreichen lassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Verein. Es kann auch keinen Anspruch auf Rück - erstattung eingezahlter Spenden oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten,

- a.) durch tatkräftige ehrenamtliche Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und gegebenenfalls übernommene Verpflichtungen zu erfüllen,
- b.) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 7 Organe des Vereins

1. a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der wissenschaftliche Beirat
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder - im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

3. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht hinzuzurechnen.

Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

4. Einmal im Jahr - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 7 Tagen einzu-berufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitglieder-versammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen worden ist (§ 12).

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Kassenberichtes für jedes Kalenderjahr und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Schatzmeisters
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführers(in) sowie des/der Schatzmeisters(in)
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) sonstige Beschlussfassungen über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Mitgliederaufnahmeantrages (§ 4) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5)
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Eheleute – auch geschiedene – und Partner von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften sowie Eltern eines Kindes haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
6. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins, welche in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind.

§ 10 Der Vorstand und dessen Haftung

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer(in)
- d) der/die Schatzmeister(in)
- e) der /die Leiter/in des wissenschaftlichen Beirates

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende haben gemeinsame Vertretungsbefugnis.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, vorausgesetzt, dass in einer Mitgliederversammlung die erforderlichen Vorstandswahlen rechtswirksam erfolgen.

In jedem Fall endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

5. Dem Vorstand obliegt:

- a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vorlage der Jahresberichte in der Mitgliederversammlung
- e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
- f.) Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen gem. § 2 Ziff. 3.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind für deren mögliche Haftung aus fahrlässigem Handeln in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit gegenüber dem Verein von der Haftung freigestellt. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln wird hiervon nicht berührt.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird. In der Geschäftsordnung werden die Fragen geregelt, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind.

Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern, vorzugsweise elektronisch über z.B. die Vereinshomepage, anzuzeigen. Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung änderbar.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gewählt.
2. Die Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungsregelung

1. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung im Register. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Januar eines jeden Jahres und enden am 31. Dezember des gleichen Jahres.
2. Mit Schluss des Jahres-Rhythmus sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters(in).

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder- versammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter der Wahrung der Vorschriften in § 8 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Autismus NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 02. November 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender	stellv. Vorsitzende	Schriftführer
Peter Schumacher	Judith Braun	Ingo Ziffus